

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau

am 03.06.2013 Tagungsort: Aschacher Veranstaltungszentrum

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Weichselbaumer Franz

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Stadler Florian

GRM Leblhuber Christian

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Hude Georg

GRM Johann Rechberger

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Stadler Florian für Hrn. Paschinger Franz

GRM Leblhuber Christian für Hrn. Christian Schlagintweit

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Vizebgm. Achleitner Rudolf

GVM Schöppl Alfred

GRM Ing. Peter Robert

GRM Rauch Ferdinand

GRM Rauch Anna

GRM Gillich Helmuth

GRM Mack Gerlinde

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Rauch Anna für Hrn. Groiss Dietmar sen.

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Vizebgm. Ing. Erlinger Christian

GRM Hosiner Herwig

GRM Haider Christoph

GRM Radler Thomas

GRM Wagner Thomas

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Radler Thomas für Hrn. Mag. Haider Roman

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Beatrix Bachmayer

GRM Rosa Schnell

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Schnell Rosa für Hrn. Ettl Paul

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

VB I Anita Pröhl als Schriftführerin

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung und stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende begrüßt den Kommandanten der FF Aschach, Hrn. Paschinger und bittet ihn einen kurzen Überblick, über die derzeitige Hochwassersituation in Aschach zu geben. Weiters bedankt sich der Vorsitzende bei allen Helfern.

Hr. Komm. Paschinger übergibt der Amtsleiterin einen Einsatzbericht der letzten Tage. Bereits am Freitag wurde die Bevölkerung vorgewarnt.

Von Samstag auf Sonntag kam das erste Wasser. Er möchte sich auch bei der Bevölkerung bedanken, da alle mitgeholfen haben.

Zurzeit wurden bereits 80 Tonnen Sand für die Sandsäcke verbraucht.

Bis heute in den Morgenstunden kam man mit einem blauen Auge davon.

Es gibt noch keine klaren Werte, aber die Wassermengen bewegen sich ca. bei 8.500 m³ Durchflussmenge. Man hat jetzt auch keine Handhabe mehr und kann nur abwarten.

Er hofft, dass nicht mehr Häuser stromlos werden. Bei den jetzigen wurde mit Notstromaggregaten ausgeholfen.

Er hofft, dass am Mittwoch das Wasser zurückgeht und mit den Aufräumarbeiten begonnen werden kann.

Es ist heute gelungen, dass mit ziemlicher Sicherheit 50 Personen vom Bundesheer gestellt werden um die FF Aschach und die Bevölkerung zu unterstützen.

Die Schopperhalle ist eine Baustelle, es steht teilweise nur mehr das Rohgerüst. Bei den anderen Gebäuden muss man mit einem Sachverständigen nachschauen.

Im Markt wird das Hauptproblem der Schlamm werden.

Er hofft, dass es einen Fond geben wird, denn die Kleidung der Feuerwehr ist stark in Mitleidenschaft gezogen und wird zu zwei Dritteln entsorgt werden müssen.

Er hofft dass die Situation gut vorübergeht und wünscht den Betroffenen alles Gute.

Weiters wünscht er sich, dass es den Politikern gelingt, für Aschach einen Hochwasserschutz zu bekommen.

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten
1.1. Vergabe von Wohnungen – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Da es sich hier wieder um teilweise vertrauliche Daten handelt stellt der Vorsitzende den Antrag die Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 OÖ GemO bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll verfasst.

ENDE TOP 1.1.

1.2. Vergabe von Straßenbaumaßnahmen – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Es ist geplant untenstehende größere Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2013 durchzuführen. Zu allen Baulosen wurden Angebote der Firmen Held & Francke, Swietelsky sowie Hitthaller eingeholt, die diesem Amtsvortrag beiliegen.

1. Staubfreimachung der Baustraße Am Hang

Für dieses Baulos ist der Billigstbieter die Firma Swietelsky mit EUR 71.832,04.

2. Staubfreimachung der Baustraße Am Sierner

Für dieses Baulos ist der Billigstbieter die Firma Held & Francke mit EUR 85.325,16.

3. Staubfreimachung der Baustraße in der Siernerstraße (Keppelmüller)

Für dieses Baulos ist der Billigstbieter die Firma Held & Francke mit EUR 11.469,60.

4. Herstellung der Zufahrt zum Neubau der Familie Jelinek in der Grünauerstraße

Für dieses Baulos ist der Billigstbieter die Firma Held & Francke mit EUR 4.738,20.

Vergleich Angebote Straßenbau

	Am Hang	Am Sierner	Baustraße Keppelmüller	Zufahrt Jelinek
Held & Francke	73.297,32 €	85.325,16 €	11.469,60 €	4.738,20 €
Swietelsky	71.832,04 €	104.170,58 €	17.327,00 €	6.009,52 €
Hitthaler	77.969,52 €	90.970,08 €	12.469,02 €	5.032,50 €

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Die Angebote liegen schon einige Zeit vor.

In Summe ist es ein Betrag von € 173.265,-. Dies würde mit € 150.000,- aus dem uns für das heurige Jahr zur Verfügung stehenden BZ Mitteln finanziert und € 23.265,- müssten aus dem Überschuss des Jahres 2012 kommen. Weitere Sachen im Straßenbau wurden noch gar nicht besprochen. Dies kommt in der nächsten Vorstandssitzung.

Fr. Schnell: Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurde gesagt, dass die Überschüsse von Kanal und Wasser sind und auch in dieser Richtung verwendet werden sollten.

AL Rathmayr: Eigentlich stützt Wasser und Kanal den ordentlichen Haushalt. Für die Wasserleitung werden Rücklagen gebildet. Das heißt die Interessentenbeiträge werden auf Rücklagen gebucht und das wird natürlich in die Wasserleitung oder Hochbehälter fließen.

Vizebgm. Achleitner: Zur Staubfreimachung am Sierner. Dort sind noch mehrere Parzellen frei. Sind dort die Anschlüsse bereits in die Grundstücke gelegt?

Hr. Weichselbaumer: Die Anschlüsse sind teilweise vorhanden bzw. wurden die Anschlüsse dabei berücksichtigt. In diesem Zusammenhang kam das Ansuchen der Anrainer, auch einen Unterflurhydranten zu setzen.

Anträge des Vorsitzenden:

Zu 1.) Das Baulos soll an die Firma Swietelsky als Billigstbieter vergeben werden.

Zu 2.) Das Baulos soll an die Firma Held & Francke als Billigstbieter vergeben werden.

Zu 3.) Das Baulos soll an die Firma Held & Francke als Billigstbieter vergeben werden.

Zu 4.) Das Baulos soll an die Firma Held & Francke als Billigstbieter vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Die Anträge werden pauschal mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.2.

1.3. Abschluss einer neuen Nutzungsvereinbarung mit der Kulturinitiative „Spektrum“ bezüglich Nutzung von Objekten im Strombauleitungsareal – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Kulturinitiative Spektrum möchte den freigewordenen Raum der Donauschiffer sowie das Objekt Speisesaal/Küche zusätzlich zu den bisherigen Räumlichkeiten nutzen. Weiters soll die Verwaltung (Terminvereinbarungen) künftig durch den Verein erfolgen. Es wurde daher eine neue Nutzungsvereinbarung erstellt, die diesem Amtsvortrag beiliegt und nun vom Gemeinderat zu beschließen ist. Der ebenfalls beiliegende Aktenvermerk über den Lokalaugenschein vom 16. 11. 2012 beinhaltet Mängel und die für deren Beseitigung festgestellten Verantwortlichkeiten. Auf diesen Aktenvermerk wird in der Nutzungsvereinbarung im § 8 (letzter Absatz) Bezug genommen. Im Juni wird mit den Vertretern des Vereines nochmals ein Lokalaugenschein durchgeführt, bei dem die darin festgehaltenen Mängel nochmals überprüft werden und die endgültige Vorgangsweise zur Beseitigung (durch ViaDonau, Spektrum oder Gemeinde) festgelegt wird.

Beratung:

Hr. Weichselbaumer: Er hat heute bereits versucht Hrn. Mitter Werner zu erreichen, dies ist leider nicht gelungen. Derzeit ist der Verein „Spektrum“ mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden.

Jetzt ist natürlich das Hochwasser dazwischen gekommen. Er ist der Meinung, dass man das Übereinkommen beschließen sollte. Ob Spektrum dann unterschreibt oder nicht ist die Sache von Spektrum. Es wurde bei den Mängeln nunmehr abgeklärt, was die Via Donau zu erledigen hat. Es hat bis jetzt noch keinen weiteren Lokalaugenschein gegeben.

Fr. Dr. Wassermair: Sie würde die Beschlussfassung nicht verschieben.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Im Vertrag steht ein Punkt bezüglich der Heizungsinstandhaltung. Bei Schäden durch das Hochwasser sollte nicht die Gemeinde herangezogen werden.

Er möchte wissen, ob ein Rechtsanspruch für den Verein „Spektrum“ entsteht, wenn das Übereinkommen beschlossen wird?

Hr. Weichselbaumer: Die nächste Besichtigung muss auf jeden Fall erfolgen, bevor Spektrum unterschreibt. Dann sieht die Gemeinde besser dazu. Wenn hohe Schäden an der Heizung entstanden sind, können nur noch Sommerveranstaltungen durchgeführt werden.

Anträge des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Nutzungsvereinbarung in vorliegender Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.3.

Benützungsbereinkommen

geschlossen zwischen

Überlasserin: Marktgemeinde Aschach
Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau

Benutzer: Kulturinitiative Spektrum
Reitingerstraße 3
4082 Aschach/Donau

Wie folgt:

§ 1 Vorbemerkungen:

Die Marktgemeinde Aschach, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau hat mit Übereinkommen Nr. West 118 vom 26. 6. 2000 von der ViaDonau (ehem. Wasserstraßendirektion – Wasserstraßenverwaltung West), Ritzbergerstr. 38, 4082 Aschach/Donau die im beiliegenden Lageplan rot markierten Gebäude gemietet. Der Marktgemeinde Aschach ist ferner die Zufahrt zu den Gebäuden gestattet.

Das Mietverhältnis ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit der Wirkung gekündigt werden, dass die Gebäude binnen 14 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist der ViaDonau ordnungsgemäß geräumt zu übergeben sind.

§ 2 Vertragsgegenstand:

Die Marktgemeinde Aschach überlässt, der Benutzer übernimmt die gegenständlichen Gebäude:

Gegenstand sind nachstehend genannte, in dem beigehefteten Lageplan grün dargestellten Gebäude und/oder Räume:

- Tischlerei – Wagnerei im Gesamtausmaß von 284 m²
- Küche inkl. Speisesaal im Gesamtausmaß von 112 m²

Die Überlassung erfolgt ausschließlich für kulturelle Zwecke. Änderungen des Verwendungszweckes sind nur zulässig, wenn vorher die schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde Aschach eingeholt wurde.

§ 3 Benützungsgebühr, Betriebskosten:

1. Die vereinbarte Benützungsgebühr besteht aus den Betriebskosten sowie laufenden öffentlichen Abgaben und der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Unter den Betriebskosten (im Folgenden immer nur kurz „Betriebskosten“ genannt) werden einschließlich der Kosten der Hausverwaltung sowie aller weiteren der Marktgemeinde Aschach im Zusammenhang mit der Bestandssache entstehenden Kosten kleinerer Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne der Vereinbarung Gemeinde/ViaDonau exklusive Steuern, Abgaben und Gebühren die im Folgenden aufgezählten Aufwände verstanden.

3. Der in den gegenständlichen Objekten anfallende Müll ist vom Benutzer auf eigene Gefahr und Kosten gesetzeskonform zu entsorgen. Der Benutzer hat sachlich und umfänglich ausreichende Aufbewahrungsbehelfe (Mülltonne etc.) zur Verfügung zu halten. Für eine ausreichende Entleerung durch den Entsorgungsträger hat der Benutzer zu sorgen. Die damit verbundenen Kosten fallen zur Gänze in die Zahlungsverpflichtung des Benutzers.
4. Der Benutzer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass für die gegenständlichen Objekte eine angemessene Versicherung gegen Brandschäden, gegen Sturmschäden, gegen die gesetzliche Haftpflicht des Hauseigentümers sowie gegen Leitungswasserschäden einschließlich Korrosionsschäden besteht und diese Kosten anteilmäßig Teil der Betriebskosten sind. Der Benutzer stimmt zu, dass vorhandene oder in Zukunft abzuschließende Glasbruchversicherungen ebenfalls anteilig Teil der Betriebskosten sind.

Zur Erfassung des Verbrauches an elektrischer Energie in den gegenständlichen Objekten ist eine eigene Zählvorrichtung vorhanden. Der Benutzer wird mit dem Versorgungsträger direkt abrechnen.

5. Soweit vorstehend bzw. durch das Gesetz keine abweichenden Betriebskostenaufteilungen vorgegeben sind, bestimmt sich der Anteil des Benutzers an den Betriebskosten nach dem Nutzflächenverhältnis.
6. Festgehalten wird, dass der Benutzer für sonstige von ihm zum Geschäftsgebrauch benötigte Betriebsmittel (wie etwa Kosten für Licht und Kraftstrom, Telefon, Telefax, Telekabel, Heizöl und dergleichen) selbst aufzukommen hat. Diese Kosten sind vom Benutzer direkt, also ohne Zwischenschaltung der Marktgemeinde Aschach, zu bezahlen. Die Marktgemeinde Aschach erklärt sich bereit, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, um die direkte Vorschreibung dieser Kosten an den Benutzer zu ermöglichen. Sollten derartige Kosten dennoch der Marktgemeinde Aschach vorgeschrieben werden, verpflichtet sich der Benutzer zu deren Zahlung binnen 14 Tagen nach Vorlage durch die Marktgemeinde Aschach.
7. Der Benutzer haftet für die von ihm zu tragenden Betriebskosten, die während des aufrechten Benützungsbereinkommens entstanden sind, dies auch für den Fall, dass die Abrechnung erst nach Beendigung des ggst. Übereinkommens erfolgt.
8. Die genaue Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein und zwar längstens bis 31. 06. des Folgejahres. Der dabei hervorkommende Differenzbetrag ist zu dem der Abrechnung folgenden Zinstermin bzw. im Falle des bereits beendeten Benützungsbereinkommens binnen 14 Tagen zu berichtigen.

§ 4 Benützungsdauer, Kündigung:

Das Benützungsübereinkommen hat am 1. Juli 2013 begonnen und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen, sodass es am 30. Juni 2016 erlischt, ohne dass es einer Erklärung einer der Vertragsparteien bedarf.

Die Marktgemeinde Aschach räumt dem Benutzer das Recht ein, dieses Benützungsübereinkommen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Letzten eines jeden Kalendermonats aufzukündigen.

Die Marktgemeinde Aschach ist berechtigt, das Benützungsübereinkommen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- a) die Marktgemeinde Aschach die gegenständlichen Objekte in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse zum Eigengebrauch benötigt;
- b) der Benutzer schwerwiegend gegen die vertraglich geregelten Pflichten verstößt;
- c) wenn das von ihr mit der ViaDonau abgeschlossene Übereinkommen gekündigt wird.

§ 5 Bauliche Gestaltung und Übergabe:

Der Benutzer übernimmt die gegenständlichen Objekte und/oder Räumlichkeiten wie besichtigt und erklärt unter Verzicht auf Gewährleistungseinreden, dass die gegenständlichen Objekte für seine Zwecke uneingeschränkt tauglich und geeignet sind.

Behördliche und gesetzliche Vorschriften sind vom Benutzer zu erfüllen und zu beachten.

Für die gegenständlichen Objekte liegen keine gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie keine Betriebsanlagengenehmigungen vor. Der Benutzer ist verpflichtet, sofern erforderlich, diese auf seine eigenen Kosten einzuholen.

§ 6 Nutzung:

1. Der Benutzer ist berechtigt, die gegenständlichen Objekte und/oder Räumlichkeiten nach Maßgabe der im § 2 beschriebenen Nutzung zu benutzen. Bauliche Veränderungen innerhalb der Räumlichkeiten oder an der Außenseite sowie Änderungen des Nutzungszweckes sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Marktgemeinde Aschach zulässig. Nach Beendigung des Benützungsübereinkommens hat der Benutzer die gegenständlichen Objekte in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Sind Veränderungen vorgenommen worden und wurden diese vom Eigentümer bewilligt, so gehen diese unentgeltlich in das Eigentum des Eigentümers über.
2. Der Benutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und die Einrichtungen, deren Benützung ihm zusteht, schonend und pfleglich zu behandeln. Der Winterdienst wird nicht von der Marktgemeinde Aschach übernommen.
3. Reparaturen, die auf Mängel des Bauzustandes oder der Versorgungseinrichtungen zurückzuführen sind, sind von der Marktgemeinde Aschach durchzuführen, wobei jedoch der Benutzer verpflichtet ist, derartige Mängel unverzüglich und nachweislich anzuzeigen.

4. Die gegenständlichen Objekte werden mittels Heizölkessel, der in einem Nebenraum des Küchen/Speisesaalgebäudes untergebracht ist, beheizt. Der Benutzer verpflichtet sich, die bestehende Heizanlage im Bedarfsfall selbst in Betrieb zu nehmen und für eine ausreichende Betankung zu sorgen. Die notwendige Wartung der Heizanlage ist ebenfalls vom Benutzer durchzuführen. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen an dieser Heizanlage trägt die Marktgemeinde Aschach.

Vor Inkrafttreten dieses Benützungsbereinkommens ist jedenfalls von der Marktgemeinde Aschach der Frostschutz der Heizungsanlage zu prüfen und ein Brennerservice durchzuführen.

5. Die Wirtschaftlichkeit einer Winternutzung bzw. deren sinnvolle Durchführbarkeit wird durch den Benutzer noch geprüft. Sollte eine solche nicht stattfinden, so bleibt die Stilllegung/Inbetriebnahme der Infrastruktur (Heizung, Frostschutz der Heizung und der sanitären Anlagen, Wasserversorgung) der gegenständlichen Objekte Sache der Marktgemeinde Aschach. Zu diesem Zweck ist der Marktgemeinde Aschach eine beabsichtigte Winternutzung bis spätestens 15. 10. jeden Jahres bekannt zu geben.

Im Falle einer Winternutzung zwischen 15. Oktober und 15. April ist jedenfalls der Benutzer für die Überprüfung der Frostsicherheit der oben genannten Anlagen sowie eine dafür notwendige Inbetriebnahme der Heizung verantwortlich. Für dabei ev. doch auftretende Frostschäden haftet der Benutzer.

6. Der Speisesaal im Küchengebäude wurde von der Überlasserin mit neuem Fußboden, Beleuchtung und Seitenwänden aus Holz für die Durchführung von Ausstellungen ausgestattet. Ebenfalls befinden sich in diesem Gebäude Ausstellungsstände des Museumsvereines, die auch dort zu verbleiben haben. Der Benutzer beabsichtigt, ihn für kleinere Veranstaltungen (zB. Lesungen, Ausstellungen) zu nutzen.

Sowohl die Überlasserin als auch der Museumsverein sind berechtigt, nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntgabe (2 Wochen) und in Abstimmung mit dem Benutzer diese Räumlichkeit für eigene Zwecke zu nutzen. Bei Nutzung über einen längeren Zeitraum (zB. Dauerausstellung der Fischer etc.) ist im Vorhinein eine Regelung bezüglich der Tragung der anteiligen Betriebskosten für diesen Zeitraum zu treffen.

7. Die Nutzung der gegenständlichen Objekte durch den Benutzer (Verein Kulturinitiative Spektrum) erfolgt in Selbstverwaltung. Um die Wirtschaftlichkeit der Nutzung zu gewährleisten bleibt es dem Verein überlassen, welche/wie viele Veranstaltungen er durchführt. Auf die Anrainerinteressen – speziell Vermeidung von Lärmbelästigung – muss Rücksicht genommen werden. Bei Anrainerbeschwerden behält sich die Überlasserin eine ev. Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit vor.

8. Die Vergabe von Terminen für Veranstaltungen sowie die Jahresterminplanung erfolgt durch den Benutzer (Verein Kulturinitiative Spektrum). Die Vereinsveranstaltungen haben bei Terminkollisionen dabei Vorrang. Eine verantwortliche Person für

Terminvergaben auf Seiten des Benutzers ist der Gemeinde bekannt zugeben. Der Jahresterminplan wird durch den Benutzer rechtzeitig vor Saisonbeginn (abhängig von einer ev. Winternutzung) der Marktgemeinde Aschach bekannt gegeben.

§ 7 Schäden an den gegenständlichen Objekten:

1. Schäden an den Gebäuden und in den Räumlichkeiten hat der Benutzer unverzüglich der Marktgemeinde Aschach anzuzeigen.
2. Der Benutzer haftet der Marktgemeinde Aschach für alle Schäden, die durch ihn, durch seine Bediensteten oder durch Personen, die sich mit seinem Einverständnis vorübergehend in den Räumen aufhalten, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden oder sonst durch Versäumen einer dem Benutzer obliegenden Pflicht entstehen.
3. Der Benutzer verpflichtet sich, die gegenständlichen Objekte während der Dauer des Benützungsbereinkommens stets in gutem Zustand zu halten und laufende Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten, sofern diese nicht ernste Schäden der Gebäude (das sind Schäden, die auf dessen Bauzustand zurückwirken, wie etwa am Mauerwerk, der Gebäudeinstallation, Wasserrohrbrüche, Schäden der Zimmerdecke, an Fensterstöcken und ähnlichem) betreffen, rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen. Wegen erfolgter Investitionen auf dem Benützungsgegenstand stehen ihm weder gegen die Marktgemeinde Aschach noch gegen die ViaDonau Ersatzansprüche zu.
4. Vertreter der Marktgemeinde Aschach und Dritte mit deren Erlaubnis, sowie Vertreter der ViaDonau sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung, die Gebäude zu betreten.

§ 8 Rückgabe der gegenständlichen Objekte:

Nach Beendigung des Benützungsbereinkommens hat der Benutzer die gegenständlichen Objekte besenrein sowie mit den von der ViaDonau beigestellten und von der Marktgemeinde Aschach beschafften Schlüsseln zu übergeben. Sollte der Benutzer mit Zustimmung der Marktgemeinde Aschach ein neues Schließsystem einbauen, so sind die dafür bestimmten Schlüssel zu übergeben. Der Benutzer ist berechtigt, Einrichtungen mit denen er die Räumlichkeiten versehen hat, zu entfernen.

Bei Übernahme und Rückgabe der gegenständlichen Objekte ist ein einvernehmliches Protokoll über den Zustand zu erstellen. Der Benutzer ist verpflichtet, festgestellte Mängel binnen zwei Monaten nach Erstellung des Protokolls zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktgemeinde Aschach ohne weitere Fristsetzung die Beseitigung auf seine Kosten vornehmen lassen und diese im Wege des Schadenersatzes gegenüber dem Benutzer geltend machen.

Bezüglich der bei Abschluss dieses Benützungsbereinkommens vom Benutzer

gemeinsam mit der Überlasserin festgestellten Mängel und deren Beseitigung wird auf den beiliegenden Aktenvermerk und die darin festgehaltene Vorgangsweise für deren Beseitigung verwiesen, der Bestandteil dieses Benützungsbereinkommens ist.

§ 9 Vertragsänderungen:

Nebenabreden über den o.a. Aktenvermerk hinaus bestehen nicht. Änderungen dieses Benützungsbereinkommens bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.

Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Benützungsbereinkommens unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame zu ersetzen, aufgrund derer der von den Übereinkommensparteien verfolgte Zweck weitgehend verwirklicht wird. Diese Regelung hat auch dann zu gelten, wenn sich bei der Abwicklung dieses Benützungsbereinkommens eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 10 Kosten:

Etwaige anfallende Kosten bei Abschluss dieses Benützungsbereinkommens gehen zur Gänze zu Lasten des Benutzers.

Dieses Benützungsbereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

Aschach, am

Für die Marktgemeinde Aschach

Für die Kulturinitiative Spektrum:

Der Bürgermeister:

Der Obmann:

Aktenvermerk vom 16.11.2012

Thema: Räumlichkeiten Tischlerei und Küche am Schopperplatz; Übernahme durch Kulturinitiative Spektrum

Ort: Schopperplatz Areal

Teilnehmer: Werner Mitter, Manfred Loimayr und Wolf-Dietrich Grubmüller als Vertreter des Vereines.
Bauausschussobmann Franz Weichselbaumer und Bauamtleiter Oliver Grünseis als Vertreter der Gemeinde

Der heutige Lokalaugenschein dient zur Feststellung des grundsätzlichen Zustandes der beiden gegenständlichen Gebäude. Der Verein Kulturinitiative Spektrum ist interessiert, bei Schaffung der geeigneten Voraussetzungen, sowohl den restlichen Teil der Tischlerei/Wagnerei sowie das Küchengebäude in Selbstverwaltung zu übernehmen.

Es werden im Zuge der Begehung folgende Mängel/Klärungspunkte festgestellt:

Mit der ViaDonau abklären:

- Fenster generell: Diverse Beschädigungen sowohl bei Glas als auch bei Schließvorrichtungen
- Tor auf Südseite der Tischlerei: Es wurde bereits zweimal versucht, dort einzubrechen; das Tor ist beschädigt. Die Vereinsvertreter geben bekannt, dass das Tor in der derzeitigen Größe nicht notwendig ist. Gut wäre, das Tor baulich zu verkleinern bzw. anstelle eines der dortigen Fenster eine Tür zu installieren. Das zweite sowie die Lüftungsöffnungen könnten wegfallen. Dies würde auch die Einbruchgefahr stark vermindern.
- Wassereintritt im Keller – Grund feststellen, über Sanierung mit via-donau reden.
- Rauchfänge und Dachzustand prüfen – mit via-donau besprechen.

Durch die Gemeinde zu erledigen:

- Füllstandsanzeige des Heizöltanks wenn möglich reaktivieren
- Frostschutz der Heizanlage prüfen und Brennerservice durchführen
- Mittlere Lichtleiste in Tischlerei geht seit Umbau des Hauptverteilers nicht mehr. Soll im Zuge der Wartung der Elektroinstallation überprüft werden.
- Wasserzähler – Aufteilung auf alle Nutzer prüfen, grundsätzlich Verrechnung prüfen
- WC-Benützung klären (Museum, Künstler etc., sollen die Sanitäranlagen im Bereich der Tourismusinfo nutzen)
- Sanierungsbedarf bei WC-Anlagen: gelegentliche Verstopfung, defektes Pissoir (Herren); keine Waschmöglichkeit im Damen-WC (könnte durch vorhandenes Waschbecken im Nebenraum gelöst werden).
- Wasserbecken in der Küche ist eventuell defekt (Frostschaden) und soll repariert werden.

Beim nächsten Lokalaugenschein noch zu klären:

- Ehem. Donauschiffer-Raum: Derzeit Stromlos, bei Übernahme Umlegung auf Stromzähler Spektrum
- Zugangssituation zum Stromhauptverteiler muss abgeklärt werden (beschränkter Personenkreis)

- Kleiner Dachboden - Tischlerei: soll durch die Gemeinde geräumt und entsorgt werden (eventuell Freiwillige Feuerwehr).
- Großer Dachboden - Tischlerei: Die weitere Nutzung durch die Gemeinde (Weihnachtsbeleuchtung, Ruder vom Zehner-Trauner, ...) ist abzuklären.
- Neues Schließsystem für gesamten Bereich (würde von Spektrum übernommen)
- Heizraum:
 - Ordnung schaffen
 - Elektroinstallation prüfen und sanieren
 - „Kabelsalat“ bei Heizraum außen beseitigen
 - Lampe (Schalter + Bewegungsmelder) links von Heizraumtür (stellt Spektrum zur Verfügung)
- Kücheneinrichtung (Eigentum Via-Donau?) ist derzeit nicht funktionsfähig; abklären, was damit gemacht werden soll; könnte unter Umständen auch bleiben. Nutzung durch Spektrum nicht beabsichtigt; Gefriertruhe (feststellen wem sie gehört).
- Dachboden Küche – Wird dort etwas gelagert?
- Generelle Absicherung des Geländes (mobiler Zaun zwischen Tischlerei und Küchengebäude)

Die Objekte werden vor Unterzeichnung der Benützungvereinbarung bei einem weiteren Lokalausweis nochmals begutachtet (die u.a. Mängel/Klärungspunkte werden dabei überprüft bzw. korrigiert)

1.4. Regionalentwicklung Eferding – Beschluss der Beteiligung der Gemeinden am Strategieentwicklungsprozess und zur Sicherstellung der Übergangsfinanzierung 2014/2015.

Bericht des Vorsitzenden:

Nach Beschluss des REGEF-Vorstandes vom 10. April 2013 und der Bürgermeisterkonferenz am 16. April 2013 wollen sich die REGEF-Mitgliedsgemeinden für die Programmperiode 2014 bis 2020 neuerlich um Anerkennung als Leaderregion im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung LE 2020 bemühen.

Für die Bewerbung muss eine „Lokale Entwicklungsstrategie für Eferding 2014 – 2020“ bis zum Sommer 2014 erarbeitet werden. Für die Strategieentwicklung ist die aktive Beteiligung der Gemeinden, von Organisationen und regionalen AkteurInnen notwendig. Dem REGEF obliegt die Planung und Steuerung, bei Bedarf werden externe ExpertInnen hinzugezogen.

Damit für die Übergangszeit 2014 und 2015 (bis zur Entscheidung der Jury im Lebensministerium - voraussichtlich im 1. Quartal 2015) der Betrieb der REGEF-Geschäftsstelle inklusive der vom Land OÖ. in Aussicht gestellten Förderung für das LAG-Management gesichert und somit die Entwicklung einer „Lokalen Entwicklungsstrategie für die Region Eferding 2014 – 2020“ gewährleistet werden kann, sind folgende Beschlüsse des Gemeinderates noch vor dem Sommer 2013 notwendig.

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt. Es haben sich bereits alle Bürgermeister dafür ausgesprochen.

Vizebgm. Achleitner: Dies ist eine Übergangsregelung für 2014 und 2015. Er ist auch der Meinung des Vorsitzenden und findet, dass hier der Beitrag keine Rolle spielen darf. Man sollte Projekte vorschlagen. Man hat von der LEADER Förderung schon sehr profitiert. Das Museum wurde gefördert und auch div. andere Projekte wie die Steelen und der finanzielle Aufwand der Gemeinde, war dabei gering.

Man muss natürlich jemanden stellen, der die Projekte im Ausschuss vorantreibt.

Hr. Weichselbaumer: Man muss erst schauen, was alles gerichtet gehört, aber vielleicht schafft man es, ein Hochwasser-Sanierungsprojekt hinein zu bringen.

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Bei der letzten LEADER Periode hat aus dem Kulturtopf im Bezirk Eferding die Gemeinde Aschach eigentlich am meisten profitiert. Da in Aschach sehr wenig landwirtschaftliche Betriebe sind, konnten in der letzten Periode keine Projekte über Leader finanziert werden.

Man kann noch 25 Wanderwege durch Aschach beschildern, denn dafür gibt es ausreichend Förderung.

Man sollte damit sensibel umgehen. Kosten für die Gemeinde entstehen natürlich, da es die EU Beiträge sind, die so eigentlich wieder zurückfließen.

Es sollten gleich zu Beginn Projektgruppen gebildet werden.

Vorsitzender: Es geht in dieser Periode eher um die Jugend und die Ausbildung derer.

AL Rathmayr: Es ist eine Strategieentwicklung besprochen worden. Es wurde gefragt, was den Gemeinden einfällt oder fehlt. Hier war auch ein Schwerpunktthema die Jugend oder auch Tourismus. Die Gemüselust soll ausgebaut werden und auch mehr Gemeinden miteinbezogen werden.

Zu diesem Strategieentwicklungsprozess ist es wichtig, dass von jeder Gemeinde mehrere Vertreter mitarbeiten, um Ideen einzubringen.

Vizebgm. Ing. Erlinger: Er findet es auch wichtig, dass man als Gemeinde mitwirkt.

Von den letzten REGEF Sitzungen weiß er, dass sich Eferding für die Landesausstellung beworben hat und er befürchtet, dass der REGEF, wenn eine Zusage kommt, stark eingespannt wird bei der Abwicklung und für die Gemeinden die damit nichts zu tun haben, wenig übrig bleiben wird.

Fr. Dr. Wassermair: Man muss bereits innerhalb der Gemeinde Ideen sammeln, sonst wird man wieder überrollt.

Beschluss:

Die Gemeinde Aschach/Donau beschließt in ihrer Sitzung vom 3. Juni 2013, dass ...

- I. die Gemeinde in der Zuständigkeit des REGEF aktiv an der Entwicklung einer „Lokalen Entwicklungsstrategie für die Region Eferding 2014 – 2020“ (LES 14-20) mitarbeiten wird. Dafür stellt die Gemeinde erforderliche Ressourcen (bei Bedarf Räumlichkeiten, Assistenz über MitarbeiterInnen in den Gemeinden, etc.) zur Verfügung und entsendet VertreterInnen in die Veranstaltungen und Arbeitsgruppen, die inhaltlich mitarbeiten.
- II. die Mitgliedschaft beim REGEF bis auf weiteres aufrecht bleibt und ein Mitgliedsbeitrag im Ausmaß von € 1,60 pro EW jedenfalls für die Jahre 2014 und 2015 (bis zur Auswahl der Leaderregionen durch das Ministerium) geleistet wird (Mitgliedsbeitrag laut Beschluss in der Bürgermeisterkonferenz vom 16. April 2013).

Die „Lokale Entwicklungsstrategie für die Region Eferding 2014 – 2020“ wird dann zum Zeitpunkt der Ausschreibung, nach Prüfung durch die zuständigen Stellen beim Land OÖ und nach Zustimmung der REGEF-Vollversammlung für die neuerliche Bewerbung als Leaderregion beim Lebensministerium eingereicht.

Der Beschluss über die Finanzierung des REGEF zur Umsetzung der „Lokalen Entwicklungsstrategie 2014 – 2020“ für den Zeitraum ab Genehmigung als Leaderregion bis zum Ende der Förderperiode 2014 – 2020 erfolgt vor Einreichung der Strategie im Lebensministerium (laut den dafür erstellten Richtlinien durch das Lebensministerium), also nach Fertigstellung der Bewerbung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.4.

2. Verordnungen und Verträge

2.1. Verlängerung des Leihvertrages für die Dauerausstellung Fischerei im Schopper- und Fischermuseum – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Großteil der Exponate des Fischereimuseums befindet sich im Eigentum des OÖ Landesmuseums und wird der Marktgemeinde Aschach/Donau leihweise zur Verfügung gestellt. Der Leihvertrag ist mit 30. 4. 2013 ausgelaufen und muss daher verlängert werden. Seitens des Landesmuseums wurde daher ein Vertrag übermittelt, der seitens des Gemeinderates neuerlich zu beschließen ist. Der Leihvertrag soll dann wieder bis 30. 4. 2015 laufen.

Der Leihvertrag liegt den Fraktionsunterlagen bei.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Verlängerung des Leihvertrages möge seitens des Gemeinderates genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mittels Handerheben einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.1.

**2.2. Verlängerung des Mietvertrages von Herrn Jupa Mazllum, Siernerstraße
21, 4082 Aschach/Donau – Beratung und Beschlussfassung.**

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll verfasst !

ENDE TOP 2.2.

3. Umweltangelegenheiten

3.1. Kündigung des Vertrages mit dem Kompostierer Leitner Thomas, Feldkirchen – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Bürgermeisters:

Seit mehreren Jahren wird seitens des Umweltausschusses versucht, die Kosten für die Grün- und Strauchschnittentsorgung zu senken. Wie sich bereits in den letzten Jahren herausgestellt hat, entstehen die meisten Kosten beim Transport des Grün- und Strauchschnittes zur Kompostieranlage.

Nun wurde eine Lösung gefunden, bei der die Bauhofarbeiter nur mehr einen Container beladen müssen. Die Kosten für den Transport des Containers zur Kompostieranlage werden durch eine Pauschale abgegolten.

Um eine Vereinbarung mit dem neuen Kompostierer abschließen zu können, ist es notwendig die Vereinbarung mit der Fa. Leitner bis spätestens 30. Juni 2013 zu kündigen, da sich ansonsten der Vertrag um ein weiteres Jahr verlängern würde. Weiters gehen Gerüchte um, dass Herr Leitner Thomas mit Jahresende die Kompostieranlage schließen wird.

Seitens des BAV wird ebenfalls ein Angebot über die Strauch- und Grünschnittentsorgung gelegt.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Kündigung des Vertrages mit der Firma Leitner Kompost wurde vom Umweltausschuss am 20.03.2013 vorberaten.

Der Gemeinderat möge daher der Kündigung zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.1.

Marktgemeinde Aschach a.d.D.
Erstellt: 19. JAN. 1994
Z.N. 5271K-11

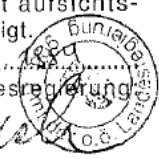
BY 3202

AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG
UR-150167/2-1993 Me/Hu

VEREINBARUNG

Dieser Vertrag ist aufsichts-
behördlich genehmigt.

Linz, am 14.1.1994
Für die o.ö. Landesregierung



geschlossen zwischen der Marktgemeinde Aschach/Donau
- im Folgenden kurz Gemeinde genannt - einerseits und dem
Landwirt Ernst Leopold Leitner, 4101 Feldkirchen, Hofham Nr. 2
- im Folgenden kurz Kompostierer genannt - andererseits,
wie folgt:

I.

- (1) Die G e m e i n d e ist im Rahmen des § 9 (4) O.Ö. Abfallwirtschaftsgesetz - O.Ö. AWG, LGBI 28/1991 i.d.g.F. verpflichtet, Kompostierungsanlagen zu errichten und zu betreiben und die im Gemeindegebiet anfallenden kompostierbaren Abfälle zu übernehmen.
- (2) Die G e m e i n d e kann sich gemäß § 20 (3) O.Ö. AWG bei der Errichtung, dem Betrieb oder der Erhaltung von Kompostierungsanlagen Dritter bedienen.

II.

- (1) Die G e m e i n d e bedient sich im Einvernehmen mit dem Kompostierer zur Erfüllung ihrer Kompostierungspflichten für die Kompostierung von Grünabfällen (Gras-, Sträucher - und Baumschnitt, Gartenabfälle) der dem Kompostierer gehörigen Kompostierungsanlage auf den Grundstücken 292 und 293, EZ 68, KG Feldkirchen/Donau.
- (2) Der K o m p o s t i e r e r verpflichtet sich, die gegenständliche Kompostieranlage nach den einschlägigen Gesetzen auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben und die hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.
- (3) Sollte die G e m e i n d e auch die Kompostierung von kompostierbaren Küchenabfällen vorsehen, ist der K o m p o s t i e r e r bereit, auch die kompostierbaren Küchenabfälle zu übernehmen und zu kompostieren, wobei die näheren Bestimmungen hierüber noch zu vereinbaren sein werden.

III.

- (1) Der K o m p o s t i e r e r übernimmt die vertragsgegenständlichen kompostierbaren Abfälle am Ort der Kompostierungsanlage an Arbeitstagen (Montag - Freitag), nach vorheriger Terminvereinbarung.
- (2) Der K o m p o s t i e r e r ist berechtigt, die angelieferten Abfälle daraufhin zu überprüfen, ob die nach der vorliegenden Vereinbarung kompostierfähig sind, nicht kompostierfähige Abfälle hat der K o m p o s t i e r e r zurückzuweisen.
- (3) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, daß das angelieferte Material frei von nicht zur Kompostierung geeigneten Stoffen und kontaminierten Material ist. Sie ist verpflichtet, ungeeignetes oder kontaminiertes Material und auch ungeeignetes oder zu hoch belastetes Kompost zurückzunehmen.

(4) Der Kompostierer hat im Beisein eines Vertreters der Gemeinde die übernommenen Kompostierabfälle nach Kubikmeter zu messen und entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen laufend dem Gemeindeamt zu übermitteln. Mit der Übernahme der Kompostierabfälle gehen diese in das Eigentum des Kompostierers über.

IV.

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die im Gemeindegebiet anfallenden, kompostierfähigen und kompostierpflichtigen Abfälle - soweit keine Eigenkompostierung vorliegt - ausschließlich dem Kompostierer zur vertragsgegenständlichen Kompostierungsanlage zuzuführen.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Kompostierer, nur Kompostierabfälle aus den Gemeinden Aschach/Donau, Feldkirchen/Donau, und Hartkirchen, welche zu den Kosten der Errichtung der Kompostierungsanlage an den Kompostierer einen Baukostenbeitrag von jeweils S 137.000,-- leisten, anzunehmen und zu verarbeiten und nur bei freier Kapazität auch kompostierfähiges Material von der Dokw und Straßenmeisterei oder sonstigen ähnlichen "Betrieben" in diesen 3 Gemeinden entgegenzunehmen.

(2) Der Kompostierer erhält von der Gemeinde einen Betrag von S 120,-- (inkl. MwSt) pro m³ von der Gemeinde angelieferten Kompostierungsmaterial.

Die Entgelte pro Kubikmeter sind nach dem Verbraucherpreisindex 1986 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes wertgesichert. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist die Verbraucherpreis-Indexzahl 120,0 für den Monat Jänner 1993.

Wertschwankungen im Ausmaß bis zu 3% bleiben jeweils unberücksichtigt. Die Wertsicherung wird erstmals wirksam, wenn die Indexzahl erstmals 3% der Ausgangsbasis überschreitet; sodann dient die Indexzahl bei Wirksamwerden der Wertsicherung jeweils als Ausgangsbasis für die nächste Berechnung der Wertsicherung. Sollte der Verbraucherpreisindex 1986 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle ein gleichartiger Wertmaßstab.

(3) Der Kompostierer übermittelt der Gemeinde monatlich bis zum 10. des nachfolgenden Monats die Rechnung mit den entsprechenden aufgeschlüsselten Nachweisen; die Gemeinde ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

V.

Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Bescheide, Auflagen und Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Kompostierungsanlage nach § 20 (3) O.Ö. AWG sowie im Hinblick auf die Einhaltung des gegenständlichen Vertrages ist die Gemeinde berechtigt, durch ihre Vertreter die Kompostierungsanlage und deren Betrieb jederzeit - jedoch nicht zur Unzeit - an Ort und Stelle zu überprüfen, die entsprechenden Auskünfte zu verlangen sowie in alle Aufzeichnungen, Bescheide und sonstigen behördlichen Verpflichtungen Einsicht zu nehmen und davon auch Kopien anzufertigen.

VI.

(1) Diese Vereinbarung wird auf Dauer von 10 Jahren geschlossen und endet mit Ablauf der Vertragsdauer am 31. Dezember 2003.

(2) Die Vertragsteile sind berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ein Vertragspartner die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach Setzung einer dreimonatigen Nachfrist zur Vertragserfüllung, nicht erfüllt.

(3) Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens ein halbes Jahr vor dem Ende der Vertragsdauer eine schriftliche Erklärung über die Vertragsauflösung erfolgt.

(4) Bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat der K o m p o s t i e r e r Leistungen (Förderungen) der G e m e i n d e (S 137.000,-), des Landes oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen mit einer 9%-igen Verzinsung zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag verringert sich pro vollem Jahr der Vertragsdauer um 10% der seinerzeit erbrachten Leistungen (Förderungen).

VII.

Falls durch neue gesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche behördliche Bewilligungspflicht normiert wird, verpflichtet sich die Gemeinde, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten, im behördlichen Verfahren alle nötigen Anträge und Erklärungen zum Erhalt der Bewilligung abzugeben und den Vertrag dem geänderten gesetzlichen Voraussetzungen anzupassen.

In diesem Fall ist der Kompostierer berechtigt, zur Abgeltung allfälliger, dadurch bedingter Mehrkosten, von der Gemeinde ein höheres Entgelt im Sinne des Punktes IV Abs. 2 dieser Vereinbarung zu verlangen. Hierzu bedarf es einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kompostierer.

VIII.

Diese Vereinbarung wird erst rechtswirksam, wenn

- a) die gesetzlich geforderten Bewilligungen für die Kompostierungsanlage nachgewiesen sind und
- b) die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 20 (3) iVm § 9 Abs 5 O.Ö. AWG erteilt wurde.

IX.

(1) Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die G e m e i n d e.

(2) Diese Vereinbarung wird in 2 Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine Gleichschrift erhält.

X.

Dieser Vereinbarung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 5.7.1993 zugestimmt.

Feldkirchen/Donau, am 3. Aug. 1993

Josef Eberl

Der Kompostierer

Aschach/Donau, am 06.07.1993

für die Gemeinde

Aschach an der Donau :

Josef Eberl
.....
(Der/Bürgermeister)

Josef Eberl
.....
(Mitglied des Gemeindevorstandes)



W. Winkler
.....
(Mitglied des Gemeinderates)

Wilhelm Eberl
.....
(Mitglied des Gemeinderates)

4. Nachwahlen der SPÖ

4.1. Nachnominierung eines Dienstgebervertreter-Ersatzmitglieds für den Personalbeirat.

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund einiger Mandatsverzichte müssen noch einige Funktionen in diversen Ausschüssen und Gremien nach besetzt werden.

Es hat nun ein Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion zu erfolgen. Wahlvorschläge im Sinne der §§ 25 bis 27 sind nur gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit jener Mitglieder des Gemeinderates unterzeichnet sind, die der Fraktion angehören, die zur Erstattung des Wahlvorschlages berechtigt ist.

Für die Wahlen, bei denen jeweils nur ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates wahlberechtigt ist, ist die Anwesenheit von jeweils zwei Drittel der dabei Wahlberechtigten und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

Der Wahlvorschlag der Fraktion ist vom Bürgermeister auf seine Gültigkeit zu prüfen. Anschließend ist über den Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion geheim abzustimmen außer die Fraktion beschließt einstimmig eine offene Abstimmung.

Beschluss über die Abstimmung:

Es wird einstimmig beschlossen offen abzustimmen.

Lt. gültigem Wahlvorschlag wird Hr./Fr. Hr. Rauch Ferdinand als neues Dienstgebervertreter-Ersatzmitglied im Personalbeirat vorgeschlagen.

Antrag des Vorsitzenden:

Über den vorliegenden Wahlvorschlag möge mittels Fraktionswahl durch die SPÖ abgestimmt werden. Über den Wahlvorschlag möge offen abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Rauch Ferdinand enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Mitglieder der SPÖ stimmen für diesen Antrag.

ENDE TOP 4.1.

5. Bericht des Bürgermeisters

Dieses Wochenende feiert die Hauptschule das 50 jährige Bestehen. Er bittet, dass die Einladung angenommen wird und viele Leute erscheinen.

Der Bürgermeister lädt nochmals ein zur Fahrt nach Oberzell. Am 30.6.2013 ist der Festzug und von der Gemeinde fahren 2 Busse hinauf. Die Anmeldung kann auf der Gemeinde bis 10.6. erfolgen.

Wegen dem TÜV mussten die Spielgeräte am Spielplatz Sommerberg entfernt werden. Er würde aber gerne wieder eine Schaukel und eine Rutsche aufstellen lassen. Das Angebot ist noch ausständig.

Fr. Schnell: Fr. Beneder war bei ihr und hat mitgeteilt, dass eine Unterschriftenaktion gestartet wurde, dass wieder Spielgeräte hinkommen. Die Liste wird nachgereicht.

Vorsitzender: Fr. Schnell kann Fr. Beneder mitteilen, dass wieder Spielgeräte aufgestellt werden.

Fr. Bachmayer: Die Spielgeräte beim LAWOG sind auch desolat.

Vorsitzender: Diese wurden bereits besichtigt und werden gerichtet.

Hr. Hosiner: Hr. Hofer Herbert ist gerichtlich vereidigter Sachverständiger für Kindergartenspielplätze. Der kann hier sicher genau Auskunft geben und die Sachen auch herrichten.

ENDE TOP 5

6. Termine Gemeinderat und Gemeindevorstand 2. Halbjahr 2013

Die Termine werden schriftlich nachgereicht.

ENDE TOP 6

7. Ehrungen ausgeschiedener Bediensteter

Aufgrund der heutigen Situation, werden die Ehrungen nachgeholt.

8. Allfälliges

Fr. Schnell: In einem Artikel der Gemeindenachrichten wurde über die Strauchschnitt-Entsorgung informiert. Wissen das die Leute, die mehr haben, wo sie entsorgen können?

Vorsitzender: Die Tafeln hängen schon und den Leuten ist es bekannt, dass sie zum Leitner fahren können und sonst können sie sich erkundigen.

Man kann auch den Personen mitteilen, dass es der Gemeinde zu melden ist und die Menge wird geschätzt und ist dann gesondert zu bezahlen.

Hr. Weichselbaumer: Wenn es wem zu teuer ist, muss er sich einen Bauern suchen, der es entsorgt.

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Wenn man weiß, wer der Entsorger ist, kann man sich die Feinheiten noch genau anschauen.

Fr. Dr. Wassermair: Sie hat die FPÖ Zeitung gelesen und es steht polemisch darin, dass wenn jemand 3 Mülltonnen hat, die Allgemeinheit draufzahlt.

So ist das nicht. Für jede Mülltonne zahlt man eine Grundgebühr. Wenn einer 3 Restmülltonnen hat, könnte er theoretisch 3-mal soviel Grünschnitt liefern.

Hr. Vizebgm. Ing. Erlinger: Er kann seine Meinung dazu äußern und Fr. Dr. Wassermair hat selber schon zugegeben, dass sie weniger zahlt als vorher und das ist Fakt.

ENDE TOP 8